Gebührensatzung für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) der Stadt Ostheim v.d.Rhön

vom 09.12.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Ostheim v.d.Rhön folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)

b) Bestattungsgebühren (§ 5)

c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist,

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,

d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofsbenutzungssatzung (FS),

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Laufzeit der Ruhefrist

a)	eine Einzelgrabstätte	670,00 €,
b)	eine Doppelgrabstätte	1.390,00 €,
c)	eine Kindergrabstätte	470,00 €,
d)	eine Urnenerdgrabstätte	470,00 €,
e)	eine Urnengrabstätte im naturnahen Bereich	630,00 €,
f)	ein Urnengrabfach (Urnenstele)	1.780,00 €,
g)	ein Urnengrabfach (Urnenröhre)	1.850,00 €.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für fünf Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1)	Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums beträgt pro angefangenem Kalendertag	100,00 €.
(2)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes beträgt pro angefangenem Kalendertag	150,00 €.
(3)	Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt pro angefangenen Kalendertag	100,00 €.
(4)	Die Gebühr für zusätzliches Öffnen und Schließen der Leichen- und Aussegnungshalle zur persönlichen Abschiednahme beträgt	50,00 €.
(5)	Die Gebühr für die Aufbahrung des Verstorbenen oder der Urne im Aufbahrungsraum beträgt	80,00 €.
(6)	Die Gebühr für die Aufbahrung des Sarges oder der Urne für die Trauerfeier in der Aussegnungshalle mit Ausschmückung der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck) beträgt	185,00 €.
(7)	Die Gebühr für die Aufbahrung des Sarges oder Urne für die Trauerfeier in der Aussegnungshalle oder am Grab	130,00 €.
(8)	Die Gebühr für die Begleitung und Leitung der Bestattung und ggfs. Sand-/Blütenschale und Grünmatte	130,00 €.
(9)	Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt	
	a) bei einem Erdgrab	530,00 €,
	b) bei einer Kindergrabstätte	350,00 €,
	c) bei einer Urnenerdgrabstätte	200,00 €,
	d) bei einem Urnengrabfach (Öffnen und Schließen)	200,00 €.
(10)	Die Gebühr für den Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab einschließlich vier Sargträger beträgt (entfällt, wenn privat geregelt)	200,00 €.
(11)	Die Gebühr für den Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne in das Grab bzw. Einstellen in die Urnenstele (entfällt, wenn privat geregelt), gilt auch für Kreuzträger	50,00 €.
(12)	Die Gebühr für Erschwerniszuschläge bei Frost, Stein und Fels, Altfundamenten, Wasser, Wurzeln beträgt je Einsatz, Person und Stunde	55,00 €.

(13) Die Gebühr beträgt

a) der Exhumierung einer Leiche bzw. der sterblichen Überreste 500,00 €,

b) der Umbettung einer Leiche bzw. der sterblichen Überreste 500,00 €,

c) der Umbettung einer Urne oder Aschenresten 100,00 €.

(14) Bei Leistungen am Samstag erhöhen sich die jeweils notwendigen Positionen um 50%.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für die Erbringung von folgenden Leistungen werden sonstige Gebühren pauschal erhoben:

Verwaltungsgebühren, darin enthalten sind

- Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach §14 Friedhofssatzung
- Ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen
- Die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen
- Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof
- Ausstellen von Graburkunden
- Ausstellen einer Urnen- oder Grabplatzbescheinigung

je Sterbefall 50,00 €.

(2) Edelstahlschild für naturnahe Bestattung nach Vorgaben der Friedhofsverwaltung mit Gravur 25,00 €.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.10.2022 außer Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 09.12.2025

Stadt Ostheim v.d.Rhön

Malzer
Erster Bürgermeister